

Was sind Jugendschöffinnen und Jugendschöffen?

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind Bürgerinnen und Bürger aus der Bevölkerung die keine juristische Vorbildung besitzen. Sie nehmen, neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, an den Jugendgerichtsverhandlungen teil.

Wozu Jugendgericht?

Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass Straftaten die von jungen Menschen begangen worden sind, anders zu beurteilen sind, als die Straftaten Erwachsener. Deshalb muss auf sie anders reagiert werden und ein erzieherischer Aspekt im Vordergrund stehen.

Das Jugendgericht wird zuständig, wenn Jugendliche oder Heranwachsende straffällig geworden sind. Es werden hier Straftaten verhandelt, die von Jugendlichen, die zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt waren oder von Heranwachsenden die zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahren alt waren, begangen wurden. Die Jugendschöffin oder der Jugendschöffe nehmen, von wenigen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, in vollem Umfang und mit den gleichen Rechten wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter an den Entscheidungen der Hauptverhandlung teil. Ihren Einsatz finden Jugendschöffinnen und Jugendschöffen am Amtsgericht Coburg.

Was braucht eine Jugendschöffin und ein Jugendschöffe?

Die Tätigkeit als Jugendschöffin und Jugendschöffe erfordert eine erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugendernziehung. Diese kann sich aus längerfristiger beruflicher wie ehrenamtlicher Betätigung im Bereich von Jugendverbänden und Jugendhilfe- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Engagement im schulischen Bereich sowie im Rahmen privater Erziehungs- und Betreuungstätigkeit ergeben. Angehörige bestimmter Berufsgruppen sollten hier nicht bevorzugt werden, vielmehr sollen möglichst geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Wie lange und wie häufig werden Jugendschöffen eingesetzt?

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Zahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen ist so bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als 12 Sitzungen im Jahr berufen wird. Durch mehrtägige Sitzungen kann sich die Zahl der Sitzungstage erhöhen. Dies kann bei umfangreichen Strafsachen der Fall sein.

Neben den Hauptschöffinnen und Hauptschöffen werden auch Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen gewählt, die herangezogen werden, wenn Hauptschöffinnen und Hauptschöffen an bestimmten Verhandlungen nicht teilnehmen können, z.B. bei Krankheit.

Wie ist das Amt der Jugendschöffen mit dem Beruf vereinbar?

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Sitzungstätigkeiten freizustellen, außer unüberwindliche Schwierigkeiten mit

schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb stehen dem entgegen. Die Tätigkeit als Jugendschöffin oder Jugendschöffe ist keine anzeigepflichtige Nebentätigkeit.

Wie ist die Vergütung für einen Jugendschöffen?

Das Amt als Jugendschöffin oder Jugendschöffe ist ein Ehrenamt. Es wird kein Gehalt oder Entgelt bezahlt. Die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen haben aber einen Anspruch auf eine Entschädigung. Eine Entschädigung wird für notwendige Fahrtkosten, den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand und den Zeitaufwand (Grundentschädigung, Entschädigung für Verdienstaufschlag oder Nachteile bei der Haushaltsführung) gewährt.

Welche Personen kommen für die Wahl nicht in Frage?

Eine Wahl zur Jugendschöffin oder zum Jugendschöffen ist ausgeschlossen für Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Außerdem ist die Wahl ausgeschlossen für Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Wenn gegen die Person ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist ebenfalls die Wahl zum Jugendschöffen ausgeschlossen.

Als Jugendschöffinnen / Jugendschöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Coburg wohnen
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte,
- Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind
- der Bundespräsident
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat
- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- wer wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt des ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.